

Mediationsvertrag

zwischen

Rechtsanwältin und Mediatorin Tomke Becker, Hoheneichen 18, 24211 Rastorf

und

1. Mediant:

und

2. Mediant:

Präambel

Wir, die Medianten, wollen gemeinsam mit der Mediatorin in einer Mediation die zwischen uns aufgetretenen Probleme und Fragen klären.

Die Mediation dient dazu, außergerichtlich und selbstverantwortlich Vereinbarungen zu erarbeiten. Es ist uns bewusst, dass wir uns zur Durchführung der Mediation an bestimmte Verfahrensregeln halten müssen. Bei den nachstehenden Regelungen handelt es sich sowohl um Vereinbarungen zwischen uns, den Medianten, als auch um Vereinbarungen zwischen uns und der Mediatorin.

I. Vereinbarungen zwischen den Medianten

Wir sind uns darüber einig, dass wir während der Dauer des Mediationsverfahrens gerichtliche Verfahren, die die Konfliktpunkte betreffen und die Thema des Mediationsverfahrens sind, ruhen lassen oder derartige Verfahren nicht einleiten werden.

Sollte das Mediationsverfahren ohne Einigung enden, so kann jeder der Medianten das ruhende Verfahren wieder aufnehmen oder neue Verfahren einleiten.

Wir verpflichten uns, in der Mediation alle Informationen zu den Problemen und Fragen, die für eine abschließende Regelung von Bedeutung sein können, offen zu

legen und alle erforderlichen Unterlagen für die Mediationssitzungen zur Verfügung zu stellen. Wir verpflichten uns ferner, während der Dauer der Mediation keine Aktion ohne Zustimmung des anderen Medianten zu unternehmen, die zu einer Veränderung der den Problemen und Fragen zugrunde liegenden Fakten führen können.

Wir sind übereingekommen, während der Mediation respektvoll und gerecht miteinander zu verhandeln und die Interessen des anderen Medianten zu berücksichtigen.

Wir verpflichten uns, sämtliche im Verlauf der Mediation gewonnenen Informationen vertraulich zu behandeln, sie weder Dritten ohne Zustimmung des anderen Medianten mitzuteilen, noch sie in einem gerichtlichen Verfahren gegen den anderen Medianten zu verwenden. Wir verpflichten uns ferner, die Unterlagen die wir in die Mediation eingeführt haben, nicht als Beweismittel in einem eventuellen Gerichtsverfahren zu verwenden.

Die Mediatorin hat uns darauf hingewiesen, dass sie die Einhaltung dieser Verpflichtung nicht überwachen kann und dass die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung durch einen der Medianten für den anderen Medianten zu rechtlichen Nachteilen führen kann.

Wir verpflichten uns, die Mediatorin in einem gerichtlichen Verfahren, bei dem es um Verhandlungsgegenstände des Mediationsverfahrens geht, nicht als Zeugin vor Gericht zu benennen. Wir können die Mediatorin nur gemeinsam von der Schweigepflicht entbinden. Sollte einer von uns die Entbindung von der Schweigepflicht verweigern, so sind wir uns darin einig, dass wir in einem Gerichtsverfahren Beweisvereitelung nicht geltend machen können.

Die Kosten des Mediationsverfahrens tragen wir anteilig zu gleichen Teilen.

II. Vereinbarung zwischen den Medianten und der Mediatorin

Die Mediatorin ist neutral und bleibt während der Mediation unparteiisch. Insbesondere vertritt die Mediatorin keine der Medianten gerichtlich oder außergerichtlich gegen den anderen Medianten.

Die Mediatorin weist darauf hin, dass die Mediation von ihrer Seite eine Rechtsinformation mitumfasst. Hierbei handelt es sich aber im Hinblick auf den beiderseitigen Beratungsauftrag um keine parteiische Rechtsberatung. Aus diesem Grunde wird die Mediatorin keinen der Medianten individuell juristisch beraten.

Deshalb ist es erforderlich, vor einer abschließenden Vereinbarung jeweils einen Anwalt/eine Anwältin aufzusuchen, um sich einseitig parteiisch beraten zu lassen. Wir verpflichten uns, vor rechtswirksamen Abschluss einer Vereinbarung, diese von einem Rechtsanwalt/einer Rechtsanwältin überprüfen zu lassen.

Die Mediationssitzungen finden grundsätzlich mit allen Medianten statt. Sollte es im einzelnen Fall wünschenswert sein, dass die Mediatorin mit einem der Medianten allein redet, so ist dies zulässig, sofern der andere sein Einverständnis hierzu erteilt.

Der Inhalt der Mediationsgespräche ist auch für die Mediatorin vertraulich. Sie ist verpflichtet, keine Informationen und Erkenntnisse aus dem Mediationsverfahren ohne ausdrückliche Zustimmung aller Medianten weiterzugeben. Diese Zustimmung wird für den Fall einer Supervision der Mediatorin unterstellt.

Die Mediatorin unterliegt der Schweigepflicht und weist darauf hin, dass sie in keinem anderweitigen, insbesondere gerichtlichen Verfahren über Themen, die Gegenstand der Mediation sind, sich als Zeugin zur Verfügung stellt. Sie gibt keine Informationen weiter. Sie stellt sich nicht als Sachverständige zur Verfügung.

Die Teilnahme an der Mediation ist freiwillig. Die Medianten sind berechtigt, das Mediationsverfahren jederzeit zu beenden und sodann gerichtliche Schritte einzuleiten oder fortzuführen.

Die Beendigung des Mediationsverfahrens erfolgt durch textliche Kündigung gegenüber den anderen Medianten und der Mediatorin ohne Einhaltung einer Frist.

Die Mediatorin kann die Mediation nur aus wichtigem Grund textlich kündigen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn sie den Eindruck hat, dass einer der Medianten die verabredeten Regeln für die Durchführung der Mediation nicht einhält oder die Medianten mit Zahlungsverpflichtungen im Verzug sind.

In dem Mediationsverfahren wird eine Vereinbarung erarbeitet, die alle im Zusammenhang mit den Fragen und Problemen aufgetretenen wichtigen Themen regelt. Alle Beteiligten gehen übereinstimmend davon aus, dass eine Vereinbarung solange nicht rechtswirksam ist, bis alle sie unterzeichnet haben. Die Medianten erklären ausdrücklich, dass eine derartige Unterschrift erst geleistet wird, nachdem sie bei parteiisch beratenden Rechtsanwälten Rechtsrat eingeholt haben. Sollte auch nur für einen Punkt der Einigung Beurkundungszwang bestehen, so wird die Vereinbarung erst wirksam, wenn eine notarielle Urkunde oder ein gerichtlicher Titel errichtet worden ist.

Sollte es sich im Verlauf der Mediation als notwendig herausstellen, Gutachten Dritter einzuholen, wird über die Notwendigkeit einer solchen Begutachtung in der Mediation gesprochen. Wenn ein Auftrag an einen Gutachter vergeben werden soll, wird vorher geregelt, in welchem Verhältnis die Kosten aufzuteilen sind.

Von den Mediationssitzungen wird die Mediatorin Ergebnisprotokolle fertigen. Es wird außerdem die abschließende Einigung dokumentiert. Die Medianten erklären sich damit einverstanden, dass die Protokolle sowie die Vereinbarung an die Medianten übersandt werden.

Es wird folgende Gebührenvereinbarung getroffen:

Der Mediatorin steht für ihre Tätigkeit gemäß § 34 RVG eine Vergütung auf Honorarbasis zu, wobei pro Sitzung ein Betrag in Höhe von 202,50 € zuzüglich Mehrwertsteuer zu zahlen ist, mithin **250,00 €**.

Eine Sitzung umfasst 3 Stunden, von denen 1,5 Stunden auf die Mediation entfällt, und weitere 1,5 Stunden auf die Vor- und Nachbearbeitung und die Fertigung der Protokolle. Es errechnet sich ein Stundensatz in Höhe von 84,00 €.

Weitere angefangene Stunden sind anteilig zu vergüten. Die Vergütung ist jeweils zum Ende einer Sitzung fällig und kann in bar oder aber auf das Geschäftskonto der Mediatorin gezahlt werden.

Vereinbarte Termine sind 24 Stunden vor der Sitzung abzusagen. Sollten Termine nicht rechtzeitig abgesagt werden, so ist das Honorar für die vereinbarte Sitzung fällig.

Rastorf/Datum

Unterschriften